

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

**Firma Kühne + Nagel (AG & Co.) KG – Logistik Centrum Hausbruch (LCH),
Antrag nach §16 BImSchG, Aktenzeichen 152/20**

Die **Firma Kühne + Nagel (AG & Co.) KG** hat am 08.10.2020 (bzw. mit geändertem Antrag vom 03.12.2020) bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen in Behältern mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 cm³, mit einem Fassungsvermögen entzündbarer Gase von 30 Tonnen oder mehr durch die **Änderung der logistischen Prozesse in den Hallen A2, A3.1 und A3.2 sowie in den Flachbauten 611 Nord und Süd** auf dem Betriebsgrundstück Heykenaukamp 10, 21147 Hamburg (Gemarkung Neugraben, Flurstücke 4003, 5233, 6726, 6729, 6732, 6734 u.a.) beantragt.

Mit dem Vorhaben sind im Wesentlichen folgende Anpassungen und Änderungen verbunden:

- Lagerung von kosmetischen Fertigprodukten mit Gefahrstoffeigenschaften (mit den Gefahrenhinweisen H222, H225 und H226) in definierten Bereichen in Halle A2. Aufgrund dessen werden im Bereich dieser Flächen sicherheitstechnische Nachrüstungen vorgenommen.
Dies umfasst u.a. neben einer Änderung der Beheizung der Halle A2 die Installation von Gaswarnsensoren, technischen Lüftungsanlagen, Anpassungen der Sprinkleranlage sowie Maßnahmen zum Explosionsschutz;
- Einbau eines temperaturregelmässigen Compartments für Arzneimittel unterhalb der Mezzanine in Halle A2
(Lagerung von Arzneimitteln die keine Gefahrstoffe sind. Zur Temperierung wird der Raum mit einer Klima-Split-Anlage ausgestattet);
- Erhöhung der Palettenplätze in den Regalanlagen in Halle A2 durch Einbau zusätzlicher Traversen, sodass inklusive Bodenlagerung im Regal zum Teil zukünftig 7 statt 5 Regalebenen zur Verfügung stehen;
- Umzug des Gefahrstoffschranks für einzelne Rohstoffe mit Einstufung in Wassergefährdungsklasse 3 (WGK 3) und max. 20 l Gebindegröße aus dem Flachbau 611 Süd nach Halle A3.1;
- Erneuerung der Brandmeldezentrale für das Gebäude 611;
- geringfügige Erhöhung der Gesamtlagermenge.

Aufgrund der Änderung der Wassergefährdungsklassen für kosmetische Fertigprodukte (erforderliche Auslegung als WGK 2 Lager) sowie der Mengenerhöhungen werden im Zusammenhang mit diesem BImSchG-Antrag die erforderlichen Optimierungen in den oben aufgeführten Hallen, z.B. Anpassung der Dimensionierung der Löschwasserrückhaltung, mit beantragt.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Änderung einer Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen in Behältern mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 cm³, mit einem Fassungsvermögen entzündbarer Gase von 30 Tonnen bis weniger als 200.000 Tonnen stellt nach Nr. 9.1.2.2, Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist. Für Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 4 UVPG die Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i. V. m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Der Standort der Firma liegt in einem Industriegebiet. Neben weiteren anliegenden Industriestandorten und Gewerbebetrieben sind in der anliegenden Nachbarschaft auch Wohnbebauungen vorhanden. Es findet keine zusätzliche Flächenbeanspruchung (außerhalb des Betriebsbereiches des LCH) statt. Die Umgestaltung von Flächen und Boden finden ausschließlich auf dem Betriebsgrundstück statt.

Die Gefahrstoffe, gefährliche Gegenstände / Erzeugnisse werden ausschließlich in geschlossenen Gebinden gelagert bzw. bereitgestellt. Die Verpackungen und Behälter entsprechen den transportrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter oder sind diesen gleichwertig.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb gehen von dem Vorhaben keine relevanten Emissionen in die Luft aus.

Die bestehende Lärmsituation wird sich durch die beantragten Änderungen nur geringfügig ändern. Es sind hinsichtlich der Lärmbelastung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Vom LCH werden keine Immissionen von Gerüchen, elektromagnetischen Strahlen, Keimen oder anderen biogenen Stoffen verursacht.

Außerhalb der geschlossenen Gebäude des LCH werden keine Stoffe gelagert. Im bestimmungsgemäßen Betrieb des LCH treten keine Verunreinigungen von Wasser und Boden auf. Zum vorbeugenden Gewässerschutz werden die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen ausgestattet. Die von Kühne + Nagel betriebenen Anlagen werden gemäß den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ausgelegt.

Der Betriebsbereich unterliegt der Störfallverordnung und ist der oberen Klasse zugeordnet. Durch die beantragten Änderungen wird das Stoffinventar im LCH an Aerosoldosen mit entzündbaren Gasen sowie an leicht entzündbaren und entzündbaren Flüssigkeiten geringfügig erhöht. Da das Gefahrenpotenzial im LCH maßgeblich durch die vorgenannten Stoffe aufgrund deren Entzündungs- und Brandverhalten charakterisiert ist, werden durch die Änderungen in den

Hallen A2, A3.1 und A3.2 sowie in den Flachbauten 611 Nord und Süd keine anderen oder zusätzlichen sonstigen Gefahren für die Nachbarschaft und die Umwelt hervorgerufen. Das Hochregallager 3 stellt im gesamten LCH nach wie vor den Lagerbereich mit dem größten Stoffinventar dar und bleibt unverändert.

Da das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 16.12.2020

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
- Immissionsschutz und Abfallwirtschaft -